

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes vom 14. Mai 2014

Beginn: 15:00 Uhr
Ende: 17:45 Uhr

Anwesend:

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Herr von Wedel
Herr Häusler
Frau Blum
Frau Delerue
Herr Ehrig
Frau Erdmann
Frau Eyser
Herr Feske
Frau Dr. Hadamek ab 15:05 Uhr
Frau Helling
Herr Isparta
Herr Jede ab 15:10 Uhr
Herr Dr. von Kiedrowski
Herr Rudnicki
Herr Samimi bis 16:30 Uhr
Frau Silbermann
Herr Dr. Steiner
Herr Ülkekul
Frau Dr. Unterberger
Herr Weimann
Herr Wesser ab 16:20 Uhr
Frau Zecher

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Plassmann, Herr Dr. Auffermann, Herr Gustavus, Frau Kunze und Herr Meyer. Unentschuldigt fernbleibend (§14 Abs.1 S.2 GO-GV): niemand.

Der Präsident berichtet zu Beginn der Sitzung, dass er am 5. Mai an der Pressekonferenz zum Erscheinen des Buches „Vorsicht, Anwalt!“ teilgenommen habe, in dem Joachim Wagner ein negatives Bild der Anwaltschaft zeichne und auch

die RAK Berlin, u.a. die frühere Kammerpräsidentin Irene Schmid, zitiere. Ein Vorstandsmitglied teilt mit, dass der Autor in dem Buch Zitate von ihr verwende, die sie nicht freigegeben habe.

Der Präsident teilt mit, dass TOP 3 der Tagesordnung auf die Juni-Sitzung verschoben werde, da die Vorbereitung noch nicht abgeschlossen sei.

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der GV-Sitzung am 9. April 2014 und Beschlussfassung für die Fassung der Website

Um 15:07 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 9. April 2014 wird genehmigt.

(mehrheitlich, einzelne Enthaltungen)

Um 15:08 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 9. April 2014 wird veröffentlicht, ohne dass gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 GO-GV von einer Veröffentlichung teilweise abgesehen wird.

(einstimmig)

TOP 2

Besetzung der Abteilungen

Um 15:09 Uhr wird beschlossen:

Herr Dr. Steiner wird Mitglied der Abteilung III.

(einstimmig)

TOP 3

wird vertagt.

TOP 4

Vorbereitung der 140. Hauptversammlung der BRAK am 23. Mai 2014 in Magdeburg hier: TOP 5 (Haushaltsplan 2015)

Der Präsident erläutert, dass es bei der HV vor allem um den Haushalt für das kommende Jahr gehe.

Der Vertreter des Schatzmeisters erläutert den Entwurf und die Erläuterungen der BRAK für den Haushalt 2015 unter Verweis auf die Anlagen. Daraus ergebe sich, dass erhebliche Mehrausgaben geplant, aber nur zum Teil erläutert seien. Die Einnahmen würden durch die weiter steigende Mitgliederzahl und durch die geplante Erhöhung des Beitrages der regionalen Kammern um 3,00 € auf 36,00 € steigen, ergänzt um die Sonderzahlung von 3,00 € pro Mitglied für die Schlichtungsstelle, von 2,50 € pro Mitglied für die Öffentlichkeitsarbeit und von 63,00 € pro Mitglied für den Elektronischen Rechtsverkehr.

Beim Sonderhaushalt der Schlichtungsstelle solle die voraussichtliche Unterdeckung 2015 durch eine Entnahme i.H.v. 120.000,00 € aus dem Vermögen ausgeglichen werden. Da die neue Schlichterin Monika Nöhre aus Berlin komme, werde mit geringeren Reisekosten gerechnet, hinzukomme allerdings eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, da das Präsidium entgegen der Empfehlung der Präsidenten einen weiteren Schlichter als Vertreter der Schlichterin bestellt habe.

Im Verwaltungshaushalt seien im Kapitel C höhere Ausgaben für die CCBE vorgesehen. Unter D werde von geringeren Ausgaben für besondere Ausgaben ausgegangen. Im Kapitel B sei berücksichtigt, dass ein zusätzlicher Mitarbeiter für die Öffentlichkeitsarbeit und ein zusätzlicher Mitarbeiter für das Büro Brüssel vorgesehen seien. Frau von Seltmann, Geschäftsführerin der BRAK, habe auf Nachfrage der Geschäftsführung der RAK, zu der erheblichen Steigerung der Personalkosten der BRAK von 2009 bis 2015 um über 60 % per E-Mail vom 13.05.2014 Stellung genommen, wie aus der Anlage zu TOP 4 ersichtlich sei. Es sei wichtig, die Entwicklung der Personalkosten im Auge zu behalten.

Auf Nachfrage eines Vorstandsmitglieds erläutert der Präsident zum Titel ERV im Verwaltungshaushalt, dass die adesso AG zunächst die Beraterfirma der BRAK hinsichtlich des elektronischen Rechtsverkehrs gewesen sei, die BRAK die Zusammenarbeit aber beendet und die adesso AG durch die Capgemini Deutschland Holding GmbH ersetzt habe, nachdem die adesso AG mitgeteilt hatte, sich auch an der gebundenen Ausschreibung für das Projekt des ERV zu beteiligen. Ein Kostenrisiko für vergaberechtliche Klagen von Konkurrenten für den Fall, dass die adesso AG den Zuschlag erhalten solle, sei jedenfalls nicht separat im Haushalt berücksichtigt.

Der Präsident weist darauf hin, dass es sowohl von Seiten der RAK als auch der BRAK schwer möglich sei, die Kostenschätzung für den ERV zu überprüfen. Daher sei es empfehlenswert, wenn der Vorstand die zuständige Geschäftsführerin der BRAK, Frau Lummel, als Gast zu diesem Thema einlade.

Ein Vorstandsmitglied kritisiert, dass die Personalkosten bei der BRAK seit 2009 viel stärker als bei der RAK Berlin gestiegen seien, ohne dass eine Aufgabenmehrung der BRAK dies rechtfertige. Ein anderes Vorstandsmitglied erwidert, dass hierzu auch die Erläuterung der BRAK berücksichtigt werden müsse und festzustellen sei, dass die Geschäftsstelle der BRAK gute Arbeit leiste.

Der Präsident ergänzt, dass fragwürdig sei, ob der Haushalt der BRAK mit dem Haushalt der RAK Berlin verglichen werden könne. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass die Ausgaben bis zum Haushalt 2014 – z.T. gegen die Stimme der RAK Berlin – auf den Hauptversammlungen alle so beschlossen worden seien. Viele Präsidenten

sprächen sich für eine Stärkung des Büros Brüssel aus. Für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sei festzuhalten, dass Frau Fiebig, die Pressesprecherin der BRAK, sehr intensiv und gut arbeite.

Ein Vorstandsmitglied verlangt eine transparentere Darstellung der Kosten des Büros Brüssel, ein weiteres Vorstandsmitglied eine genauere Darstellung der Kostensteigerung von 2013 auf 2014.

Im Vorstand besteht Einvernehmen, dass der Präsident angesichts der Erläuterungen auf der Hauptversammlung in Magdeburg selbst über die Stimmabgabe zum Haushaltsplan 2015 entscheiden soll.

TOP 5

Widerruf von Anwaltsverträgen im Fernabsatz, Entscheidung des AG Offenbach vom 9. Oktober 2013

Der Berichterstatter erläutert unter Hinweis auf seinen Vermerk die Entscheidung des AG Offenbach vom 9. Oktober 2013 – 380 C 45/13 –, das die Klage einer Rechtsanwaltskanzlei auf Zahlung der Anwaltskosten abgewiesen hat, da der beklagte Mandant den Anwaltsvertrag aufgrund der Fernabsatzvorschrift § 312 b Absatz 1 Satz 1 BGB (ab 13.06.2014 entspricht § 312 c Abs. 1 Satz 1 BGB dieser Regelung) wirksam widerrufen habe. Der Berichterstatter schildert, dass fast alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, soweit sie nicht von einer juristischen Person mandatiert seien, unter das Fernabsatzgesetz fallen könnten, da die modernen Kommunikationsmittel zunehmend genutzt würden. Der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin laufe dann Gefahr, den Anwaltsvertrag seinerseits vollständig zu erfüllen, aufgrund eines wirksamen Widerrufs aber ohne Vergütung zu bleiben. Fernabsatzverträge lägen gemäß § 312 b Absatz 1 Satz 1 BGB (ab 13.06.2014 § 312 c Abs. 1 Satz 1 BGB) nur dann nicht vor, wenn *„der Vertragsabschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.“* Diese Einschränkung stelle kein zuverlässiges Abgrenzungskriterium dar und müsse im Streitfall von der Anwaltsseite dargelegt und bewiesen werden. Die Verbraucher seien durch die berufsrechtlichen Vorschriften ausreichend geschützt, so dass sich der Vorstand für eine Bereichsausnahme wie bei den Ärzten zugunsten der Rechtsanwälte aussprechen sollte.

Einige Vorstandsmitglieder wenden ein, dass nach dem Urteil des AG Offenbach für die Anwendung der Fernabsatzregelungen ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Vertragsschluss und einem organisierten Vertriebssystem bestehen müsse und in diesen seltenen Fällen der zusätzliche Verbraucherschutz durch die Fernabsatzregelung sinnvoll sei. Dagegen wird eingewandt, dass die Auswirkungen auf die Anwaltschaft weitreichender sein könnten, da das Abgrenzungskriterium zur Einschränkung des Anwendungsbereichs der Fernabsatzregelungen ganz unterschiedlich ausgelegt werden könne.

Ein Vorstandsmitglied vertritt die Auffassung, dass diesbezüglich eine Änderung der Beweislast ausreichen würde. Verschiedene Vorstandsmitglieder weisen darauf hin, dass das Widerrufsrecht der Verbraucher dazu führen könne, dass sie für eilige Angelegenheiten keine Anwältin oder keinen Anwalt mehr finden würden. Der

Präsident hält die Regelungen für eine Folge eines zu weitreichenden Verbraucherschutzes.

Um 16:41 Uhr wird beschlossen:

Die Rechtsanwaltskammer Berlin setzt sich für eine Klarstellung der gesetzlichen Vorschriften zur Erbringung von Dienstleistungen im Fernabsatzgeschäft ein, mit dem Ziel, diese Vorschriften um eine Bereichsausnahme für die Erbringung von Dienstleistungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zu ergänzen.

(mehrheitlich, bei 1 Enthaltung)

TOP 6

Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein

Die Berichterstatterin erläutert, dass Hintergrund des vorliegenden Gesetzentwurfs die EU-ErbVO Nr. 650/2012 sei, die zu einer Vereinheitlichung des Kollisions- und Internationalen Verfahrensrechts in der Union für alle Bereiche der Rechtsnachfolge von Todes wegen führe. Die Verordnung gelte für alle Erbfälle ab dem 17.08.2015 und für alle Mitgliedsstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks. Der vorliegende Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz eines Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein (IntErbVG) enthalte die Durchführungs- und Verfahrensvorschriften für die Umsetzung der EU-Verordnung.

Die EU-Verordnung sehe eine Abkehr des grundsätzlich in Deutschland bisher geltenden Staatsangehörigkeitsprinzips (vgl. Art. 25 EGBGB) vor. Anknüpfungspunkt für die Rechtsnachfolge solle nun der gewöhnliche Aufenthaltsort sein und zu einem europäischen Nachlasszeugnis führen, das innerhalb der teilnehmenden Mitgliedsstaaten dieselbe Rechtswirkung wie der deutsche Erbschein im Inland habe. Da das nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort anwendbare ausländische Recht Regelungen etwa für eine eingetragene Lebenspartnerschaft u.U. nicht vorsehe und es zudem Einschränkungen der Anwendbarkeit des Rechts des gewöhnlichen Aufenthaltsortes gebe, sei es empfehlenswert, die von der Verordnung vorgesehene Möglichkeit einer Rechtswahl zu nutzen. In diesem Bereich bestehe erheblicher anwaltlicher Beratungsbedarf.

Ein Vorstandsmitglied ergänzt, dass die steuerlichen Folgen der Neuregelungen nicht ausreichend bedacht worden seien.

Die Berichterstatterin hält die Ergänzungen im Entwurf des IntErbVG, die über die Umsetzung der EU-Verordnung hinausgingen, für konsequent und schlägt vor, keine Stellungnahme abzugeben.

TOP 7**Bericht aus der Präsidiumssitzung**

Der Präsident berichtet, dass das Präsidium in seiner Sitzung am 14. Mai 2014

- den Veranstaltungsort für die Kammerversammlung im Jahr 2016 erörtert habe, da das Haus der Kulturen der Welt 2016 nicht zur Verfügung stehe. Es liege ein interessantes Angebot des Kinos International vor, das zunächst geprüft werde.
- den Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle für das Jahr 2013 beraten habe, da sich hieraus auch für das vergangene Jahr ergebe, dass sich bundesweit mit Abstand die meisten Schlichtungsanträge auf Kammermitglieder in Berlin bezögen.
- beschlossen habe, dass sich die Rechtsanwaltskammer mit bis zu 600,00 Euro an der Neugestaltung des Berliner Anwaltsblatts beteilige.
 - *Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S.1 GO-GV –*
- den Aktenstand hinsichtlich eines Vorstandsmitglieds erörtert habe.
- mehrere nebenamtliche Prüfer beim GJPA für eine weitere Prüfertätigkeit vorgeschlagen habe.
- beschlossen habe, sich an den weiteren Kosten der Hans-Litten-Preisverleihung am 17. Mai 2014 zur Hälfte zu beteiligen.
- die Kostenübernahme für ein weiteres Vorstandsmitglied für die Teilnahme am DAV-Forum *Womens leaders today and tomorrow* genehmigt habe.

TOP 8**Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen**Umsetzung:

Der Präsident berichtet, dass

- die am 09. April 2014 beschlossene Stellungnahme zum Syndikusmodell gegenüber der BRAK abgegeben und der beschlossene Antrag zur Hauptversammlung in Magdeburg gestellt worden sei. Der Antrag stehe auf der Tagesordnung.
- die Stellungnahme zum Entwurf einer 13. Änderung der MiZi gegenüber der BRAK abgegeben worden sei.
- die Stellungnahme zum Entwurf der Gnadenordnung abgegeben worden sei. Der

Präsident spricht einem Vorstandsmitglied für die Vorbereitung der Stellungnahme und für die Einbeziehung der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. einen besonderen Dank aus.

Bericht:

Der Präsident teilt mit, dass

- er am 24. April an der Vortragsveranstaltung „Jüdische Richter in der Berliner Arbeitsgerichtsbarkeit“ teilgenommen habe;
- ein Vorstandsmitglied als Vertreter der RAK Berlin und ein weiteres Vorstandsmitglied für die BRAK vom 26. bis 30. April an der Israel-Reise der BRAK teilgenommen habe;
- er und zwei weitere Vorstandsmitglieder am 30. April an der Buchvorstellung „Lebenserinnerungen Erich Helmut Jacobi“ im Jüdischen Museum teilgenommen haben. Die Tochter von Erich Helmut Jacobi, die früher schwedische Botschafterin in Berlin, habe sich darüber sehr gefreut.
- ein Vorstandsmitglied am 05. Mai im Abgeordnetenhaus an einem Gesprächskreis für ein liberales und progressives Berliner Strafvollzugsgesetz teilgenommen habe. Das Vorstandsmitglied erläutert den Termin kurz.
- zwei Vorstandsmitglieder am 08. Mai am DAV-Forum Womens leaders today and tomorrow teilgenommen hätten. Beide loben die Veranstaltung sehr und berichten von den Themen des Forums. Eines der Vorstandsmitglieder berichtet, dass es auch um die Speicherung anwaltlicher Daten auf dem iCloud gegangen sei und schlägt vor, sich berufsrechtlich mit diesem Thema zu beschäftigen.
- er am 08. Mai an der 10jährigen Jubiläumsfeier der AG Anwältinnen beim DAV teilgenommen habe und
- er am 09. Mai anlässlich des Symposiums „Anwaltliche Verschwiegenheit und der NSA-Skandal“ einen Vortrag zum Thema „Abgrenzung Berufspolitik/allgemeines Mandat“ gehalten habe. An diesem Symposium hätten weitere Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung teilgenommen.

TOP 9

Verschiedenes

Ein Vorstandsmitglied berichtet über die 6. Sitzung der 5. Satzungsversammlung am 05. Mai 2014.

Der Ausschuss I habe sich für die Weiterbeschäftigung mit dem Fachanwalt für Opferrecht ausgesprochen und mache sich darüber hinaus Gedanken über einen Fachanwalt für Vergaberecht und einen Fachanwalt für Migrationsrecht. Der Ausschuss verfolge einen problematischen Paradigmenwechsel, indem es die

Fachgebiete nicht mehr am Rechtsgebiet, sondern am Lebenssachverhalt orientiere.

Der Ausschuss II habe einen Antrag auf Änderung von § 6 Abs. 2 S. 1 BORA dahingehend gestellt, dass die Worte „und Umsatzzahlen“ gestrichen werden sollen.

Dem Antrag des Ausschusses III, § 3 Abs. 1 BORA um einen Satz 2 mit den Inhalt zu ergänzen, dass der Rechtsanwalt in einem laufenden Mandat keine Vermögenswerte von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegennehmen darf, sei stattgegeben worden.

Der Antrag des Ausschusses IV, dass sich die Satzungsversammlung zur „Charter of Core Principles of the European Legal Profession“, des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) von 2006 bekenne, sei abgelehnt worden.

Der Ausschuss V habe den erfolgreichen Antrag gestellt, den Gesetzgeber zu bitten, der Satzungsversammlung Auftrag und Kompetenz zu geben, das Nähere zur Grundpflicht zur Fortbildung nach § 43a Abs.6 BRAO zu regeln und zu diesem Zweck in § 59b Abs. 2 Nr. 1 BRAO einen neuen Buchstaben g) „*Fortbildungspflicht*“ einzufügen.

Der Ausschuss VI habe sich bereits in „3. Lesung“ mit einem Antrag auf Änderung von § 2 BORA beschäftigt, nach dem ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht nicht vorliegen soll, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts *„im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).“* Der Antrag sei zurückgezogen worden, da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nur noch 46 abstimmungsberechtigte Mitglieder anwesend gewesen seien. Dies habe darauf beruht, dass zu viele Mitglieder der Satzungsversammlung die Sitzung der Satzungsversammlung vorzeitig verlassen hätten.

Ein Vorstandsmitglied berichtet von der Teilnahme an einem Termin des Anwaltssenats.

Der Präsident gratuliert zum Ende der Sitzung einem Vorstandsmitglied zum Erwerb des Fachanwaltstitels für Arbeitsrecht.

Der Präsident schließt die Sitzung um 17:45 Uhr.

Berlin, 02. Juni 2014

gez. Dr. jur. Mollnau
Präsident

gez. v. Wedel
Vizepräsident

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 14. Mai 2014Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:30 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	Berichterstatter
1	Genehmigung des Protokolls der April-Sitzung und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage	15:00	
2	Besetzung der Abteilungen	15:05	
3	Neubesetzung des Fachanwaltsausschusses Handels- und Gesellschaftsrecht	15:15	
4	Vorbereitung der 140. Hauptversammlung der BRAK am 23. Mai 2014 in Magdeburg hier: TOP 5 (Haushaltsplan 2015)	15:30	
5	Widerruf von Anwaltsverträgen im Fernabsatz - Entscheidung des AG Offenbach vom 09. Oktober 2013 sowie Aufsatz anbei -	16:00	
6	Entwurf eines Gesetzes zum internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein - BRAK-Nr. 85/2014 vom 06. März 2014 anbei -	16:30	
7	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:00	
8	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen	17:10	

9	Verschiedenes	17:20	
---	---------------	-------	--

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.